

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 15. Juli 2015

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Bgld. Familienförderungsgesetz, das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007, das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, das Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, das Burgenländische Raumplanungsgesetz, das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, das Burgenländische Seniorengesetz 2002, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, das Bgld. Sportgesetz, das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005, das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz und das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert werden:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Bgld. Familienförderungsgesetz, das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007, das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, das Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, das Burgenländische Raumplanungsgesetz, das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, das Burgenländische Seniorengesetz 2002, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, das Bgld. Sportgesetz, das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005, das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz und das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert werden

Der Landtag hat – teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 - EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 174/2013, und des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2015, - beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Gesetz über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 entfällt.

2. Dem § 71 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 8 tritt auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zum 8. Hauptstück lautet „Berichtspflicht“.

b) Der Eintrag zu § 66 lautet „(entfallen)“.

2. § 63 Abs. 2 Z 4 entfällt.

3. In der Überschrift des 8. Hauptstückes entfällt die Wortfolge „Burgenländischer Elektrizitätsbeirat“.

4. § 66 entfällt.

5. Dem § 69 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die die Einträge zum 8. Hauptstück und § 66 betreffenden Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie die Überschrift des 8. Hauptstückes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 63 Abs. 2 Z 4 und § 66 treten auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Gesetz über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgld. Familienförderungsgesetz), LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „im Landtag“ durch die Wortfolge „in der Landesregierung“ und die Wortfolge „Stimmenanteil der jeweiligen Partei bei der letzten Landtagswahl“ durch die Wortfolge „Stärkeverhältnis der Parteien in der Landesregierung“ ersetzt.

2. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 14 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007

Das Burgenländische Jugendförderungsgesetz 2007 – Bgld. JFG 2007, LGBl. Nr. 55/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. je ein von jeder im Landtag vertretenen Partei entsandter Jugendvertreter;
2. vier weitere Jugendvertreter;
3. die Kinder- und Jugendanwältin oder der Kinder- und Jugendanwalt (§ 39 des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 62/2013, in der jeweils geltenden Fassung).“

2. § 5 Abs. 2 Z 4 entfällt.

3. In § 5 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „die Anzahl der auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenden Mitglieder festzustellen und“.

4. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder bestellt die Landesregierung über Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung.“

5. § 5 Abs. 5 entfällt.

6. In § 5 Abs. 7 erster Satz entfällt die Wortfolge „und für jedes der in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen“.

7. In § 5 Abs. 7 letzter Satz wird die Wortfolge „Abs. 2 Z 4 durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 3“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein Mitglied des Jugendbeirates gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent)“ durch die Wortfolge „eine Bezirksjugendreferentin oder einen Bezirksjugendreferenten“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Vertreterin oder des Vertreters des politischen Bezirks als Mitglied des Jugendbeirats (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent)“ durch die Wortfolge „Bezirksjugendreferentin oder des Bezirksjugendreferenten“ ersetzt.

10. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3, § 5 Abs. 3, 4 und 7 sowie § 6 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 5 Abs. 2 Z 4 und § 5 Abs. 5 treten auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WifÖG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Wortfolge „Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG“ durch die Wortfolge „Wirtschaft Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung – WiBuG“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Wirtschaftsangelegenheiten“ durch die Wortfolge „Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. ein Experte für die Belange und Interessen der Arbeitgeber und“
5. § 7 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. ein Experte für die Belange und Interessen der Arbeitnehmer.“
6. § 7 Abs. 3 Z 6 entfällt.
7. In § 7 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 3 Z 5 und 6“ durch die Wortfolge „Abs. 3 Z 4 und 5“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 6 letzter Satz wird die Wortfolge „Abs. 3 Z 1 bis 4“ durch die Wortfolge „Abs. 3 Z 1 bis 3“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 7 erster Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetzes

Das Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland (Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 59/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Vorsitzender ist das nach der Referatseinteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung bestellt. Der Vorsitzende wird seiner Partei eingerechnet.“
2. § 8 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat die in der Landesregierung vertretenen Parteien einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als einen Monat sein darf, eine ihrem Stärkeverhältnis in der Landesregierung entsprechende Anzahl von Mitgliedern vorzuschlagen.“
3. In § 11 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „30. September“ durch den Ausdruck „31. Dezember“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „eine Zusammenstellung aller“ durch die Wortfolge „jedenfalls eine Zusammenfassung und einen Überblick über die“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
6. Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 8 Abs. 1 und 3 sowie § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes

Das Gesetz über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgld. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 7 entfällt.

2. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 tritt auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind von der Landesregierung auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung zu bestellen.“

2. In § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „ein Landtagsklub das ihm“ durch die Wortfolge „eine in der Landesregierung vertretene Partei das ihr“ ersetzt.

3. Dem § 80 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 58 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Das Gesetz über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Drei weitere Mitglieder sind auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung zu bestellen.“

2. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Gesetz über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995), LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. vier Mitglieder auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung ;“

2. § 7 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 7 Abs. 2 Z 2 und § 7 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002

Das Gesetz über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002), LGBl. Nr. 90/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Jede Seniorenvereinigung, die einer im Landtag vertretenen Partei auf Grund ihrer Zielsetzung zuzuordnen ist, darf die Entsendung eines Mitglieds in den Landes-Seniorenbeirat vorschlagen.“

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die weiteren Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates werden von der Landesregierung auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung bestellt.“

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 – Bgl. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 3 Z 3 bis 5 lautet:

„3. vier von der Landesregierung auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung zu bestellende Mitglieder;

4. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden;

5. die Vorstände der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe sowie der Landesfinanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder deren Vertreter;“

2. Dem § 80 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 55 Abs. 3 Z 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Bgl. Sportgesetzes

Das Gesetz über die Förderung und die sonstigen Angelegenheiten des Sports im Burgenland (Bgl. Sportgesetz), LGBl. Nr. 26/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Landtag“ durch die Wortfolge „in der Landesregierung“ ersetzt.

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 – Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Kräfteverhältnis der im Landtag“ durch die Wortfolge „dem Stärkeverhältnis der in der Landesregierung“ ersetzt.

2. In § 49 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Landtag vertretenen politischen Parteien“ durch die Wortfolge „in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung“ ersetzt.

3. In § 49 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „im Landtag“ durch die Wortfolge „in der Landesregierung“ ersetzt.

4. § 49 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Wohnbauförderungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vorsitzende(n)-Stellvertreterin oder einen Vorsitzende(n)-Stellvertreter.“

5. Dem § 59 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 49 Abs. 1, 2, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 3 entfällt der Ausdruck „, Vizepräsident“.

2. In § 3 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „und auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten“ und der Ausdruck „;“; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen“.

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Amtsführende Präsident kann auf dieselbe Weise, in der er bestellt wurde, jederzeit von seiner Funktion abberufen werden.“

5. § 11 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

6. In § 11 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „und der Vizepräsident haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „oder der Vizepräsident“.

8. In § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „und der Vizepräsident haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Übergangsbestimmung

§ 11 Abs. 2 gilt für Personen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. xx/20xx die Funktion des Vizepräsidenten ausgeübt haben, sinngemäß.“

10. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Überschrift des § 3, § 3 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 11a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 3 Abs. 3 tritt auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes

Das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz – Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und dem Vizepräsidenten“.*
- 2. § 3 Abs. 1 Z 11 und Z 13 entfallen.*
- 3. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und beim Vizepräsidenten“.*
- 4. In § 10 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „und Vizepräsidenten“.*
- 5. Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 3 Abs. 1 Z 11 und Z 13 tritt auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

Vorblatt

Inhalt:

Im Burgenländischen Landesrecht ist eine Vielzahl an Beiräten und Institutionen verankert. Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sind Institutionen und Beiräte, die ihre Bedeutung für die Praxis verloren haben – wie dies etwa bei Änderungen der Rechtslage durch europarechtliche Vorgaben der Fall sein kann – und welchen lediglich untergeordnete Aufgaben zukommen, zu adaptierten bzw. aufzulösen. So soll etwa das Amt des Vizepräsidenten des Landesschulrates auf Grund der wenigen ihm zukommenden Kompetenzen und seiner in der Praxis untergeordneten Bedeutung im Sinne der Verschlinkung des Verwaltungsapparates abgeschafft werden.

Zudem wurde mit der Reform des Burgenländischen Landesverfassungsrechts im Jahr 2014 das Proporzsystem abgeschafft und der Übergang vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlrecht vollzogen. Wenngleich die Änderung des Systems der Wahl der Landesregierung bereits vollzogen wurde, so dass nunmehr keine der zum Landtag gewählten Parteien von Verfassungswegen in der Landesregierung vertreten ist, finden sich auf einfachgesetzlicher Ebene – insbesondere was die Bestellung von Beiräten betrifft - noch Relikte des vormals verfassungsrechtlich festgeschriebenen Proporzsystems. Selbige sollen nunmehr auch auf einfachgesetzlicher Ebene beseitigt werden.

Lösung:

Novelle des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993, des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006, des Bgld. Familienförderungsgesetzes, des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007, das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, des Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetzes, des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, des Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, des Burgenländische Raumplanungsgesetzes, des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002, des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, des Bgld. Sportgesetzes, des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes und des Burgenländischen Landesbezügegesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

Kosten:

Mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle – insbesondere mit der Abschaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Landesschulrates – werden Einsparungen erzielt; so birgt die Abschaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Landesschulrates ein Einsparungspotential von ca €125 000/pro Jahr in sich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung

Das Burgenländische Landesrecht kennt eine Vielzahl an Institutionen und Beiräten. Einige haben in der Vergangenheit enorm an Bedeutung verloren, bei anderen erscheint es geboten, diese einer Adaptierung zu unterziehen. Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sollen daher all jene Institutionen und Beiräte, die ihre Bedeutung für die Praxis – etwa auf Grund der Änderung der Rechtslage durch europarechtliche Rahmenbedingungen – verloren haben, adaptiert bzw. aufgelöst werden.

Abschaffung des Proporzsystems – einfachgesetzliche Anpassungen

Mit der Reform des Burgenländischen Landesverfassungsrechts im Jahr 2014 wurde unter Beachtung der seitens der Bundesverfassung im Hinblick auf die Verfassungsautonomie der Länder gezogenen Schranken und eingeräumten Ermächtigungen eine grundlegende Reform einiger Eckpfeiler des Burgenländischen Landesverfassungsrechtes vollzogen. Dabei wurde insbesondere das bezüglich der Landesregierung verfassungsrechtlich verankerte Proporzsystem abgeschafft und der Übergang vom Verhältnis- zum Mehrheitswahlrecht vollzogen. Auf Grund der Abkehr vom Verhältniswahlssystem ist nunmehr auch auf Landesebene keine Partei von Verfassungswegen in der Landesregierung vertreten, sondern besteht die Möglichkeit der freien Koalitionsbildung.

Wenngleich die Änderung des Systems der Wahl der Landesregierung bereits vollzogen wurde, so dass nunmehr keine der zum Landtag gewählten Parteien von Verfassungswegen in der Landesregierung vertreten ist, finden sich auf einfachgesetzlicher Ebene – insbesondere was die Bestellung von Beiräten betrifft - noch Relikte des vormals verfassungsrechtlich festgeschriebenen Proporzsystems. Selbige sollen nunmehr auch auf einfachgesetzlicher Ebene beseitigt werden.

Abschaffung des Amtes des Vizepräsidenten des Landesschulrates

Die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 12 letzter Satz Bundes-Schulaufsichtsgesetzes legt fest, dass ein Vizepräsident des Landesschulrats jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen ist, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl Nr. 215, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben. Das Burgenland ist seit Bestehen der Republik Österreich das Bundesland mit der kleinsten Einwohnerzahl, weshalb die Funktion der des Vizepräsidenten des Landesschulrats nach den geltenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend notwendig vorzusehen ist.

Der Vizepräsident des Landesschulrates hat entsprechend den betreffenden bundesgesetzlichen Vorgaben das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums des Landesschulrates mit beratender Stimme teilzunehmen, das Recht der Akteneinsicht und Beratung. Auf Grund der wenigen Kompetenzen hat dieses Amt in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Zur Vereinfachung der bestehenden Schulverwaltungsstruktur, vor allem aber auch aus Kosteneinsparungsgründen soll daher das Amt des Vizepräsidenten des Landesschulrats abgeschafft werden.